

Satzung

des TSV 1847 Buchholz e.V.

Beschlussfassung: 05.02.2024

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Mit dem 1. Juli 1990 gründet sich der Turn- und Sportverein 1847 Buchholz mit Sitz in Annaberg-Buchholz. Der Verein führt den Namen

"Turn- und Sportverein 1847 Buchholz e. V. - Land Sachsen".

Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz geführt.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Er pflegt und fördert den Sport, sowohl im Breitensport als auch im Leistungsbereich des Sports für alle interessierten Bürger. Er ist bemüht, seinen Mitgliedern vielfältige sportliche Möglichkeiten in mehreren Sportarten anzubieten.
- 6. Der Verein ist überparteilich und konfessionell neutral.

- 7. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Annaberg-Buchholz zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.
- 8. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§3 Gliederung

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, denen grundsätzlich keine Kassenhoheit zusteht. Dem Vorstand steht das Recht zu, in Sonderfällen Ausnahmen zu gewähren.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich die Aufnahme beim Vorstand beantragt.
- 2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern mit vollem Stimm- und Wahlrecht,
 - b) Jugendlichen vom 14. bis 18. Lebensjahr mit vollem Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendabteilung entsprechend der Jugendordnung,
 - c) Kindern (unter 14. Lebensjahr) ohne Stimm- und Wahlrecht.

Sie haben das Recht, die Sportanlagen in anderer Trägerschaft, Sportgeräte und Baulichkeiten im Rahmen von geregelten Trainingszeiten zu nutzen. Dabei sind die jeweiligen Bestimmungen einzuhalten.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Beiträge pünktlich zu bezahlen,
- b) die Satzung einzuhalten,
- c) sich im Verein und seiner Einrichtung weder konfessionell noch parteilich zu betätigen,
- e) die Sportanlagen zu schonen und zu pflegen sowie gegen Verstöße einzuschreiten,
- f) bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung der Sportanlagen sowie Sportgeräte Schadenersatz zu leisten,
- g) bei Wettkämpfen und Vereinsveranstaltungen die Gäste und das Publikum zuvorkommend zu behandeln und Ausschreitungen zu verhindern.

Für Jugendmitglieder und Kinder gelten diese Bestimmungen entsprechend.

- 3. Über die Aufnahme im TSV 1847 Buchholz e. V. entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- 4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe in den einzelnen Abteilungen unterschiedlich sein kann.

 $Sie\,werden\,vom\,Vorstand\,festgelegt\,und\,den\,Mitgliedern\,bekannt\,gegeben.$

Die Beiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zu 01.03. des laufenden Kalenderjahres fällig.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, welcher dem Vereinsvorstand schriftlich zu erklären ist, Ausschluss oder Tod.
- 2. Der Austritt erfolgt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wurde. Eine Rückerstattung der Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr ist ausgeschlossen.

- 3. Das bisherige Mitglied ist zur Rückgabe allen von ihm genutzten Vereinseigentums und des Mitgliedsausweises verpflichtet.
- 4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, wenn es sich in sonstiger Weise in groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder mit den Vereinsbeiträgen mindestens 6 Monate im Rückstand ist; sowie durch unehrenhaftes und unsportliches Verhalten das Ansehen und den Ruf des Vereins schädigt und in Misskredit bringt oder gebracht hat.
- 5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
- 6. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§6 Vereinsorgane

1. der Vorstand

2. die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

- 1. Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- b) dem 2. Vorsitzenden
- d) dem Schriftführer
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied jeweils einzeln vertreten. Innerhalb des Vereins gilt, dass das Vorstandsmitglied nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- 3. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
 - Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kooptiert werden.
- 4. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Vereinsjugendleiter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen mit Stimmrecht teilzunehmen.
- 5. Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Der 1. Vorsitzende führt Geschäfte bis zu einem Betrag von 250,- EUR. Rechtsgeschäfte über 250,- EUR, sowie Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme jeglicher Belastungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung des beweglichen Vereinsvermögens sowie die Überwachung der Vereinskasse.
- Der Vorstand ist ehrenamtlich t\u00e4tig, k\u00e4nn aber f\u00fcr seine T\u00e4tigkeit eine angemessene Aufwandsentsch\u00e4digung gem. aktuellem EStG. erhalten. Festlegungen hierzu trifft der Vorstand.

§8 Vorstandssitzungen

- 1. Der Vorstand tritt nach Bedarf und Notwendigkeit zusammen, in Präsenz, im Wege der elektronischen Kommunikation oder im Wege eines Umlaufverfahrens.

 Eine Vorstandssitzung kann von iedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer
 - vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. Er ist bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst.
- 2. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und aufzubewahren.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet aller 3 Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- 2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung hat 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand zu erfolgen. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand einzureichen. Über die Tagesordnung wird am Versammlungstag abgestimmt.
- 3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung und Wahl des neuen Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über Schwerpunkte des Vereinslebens.
- 4. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung kann des Weiteren eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und Jugendordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.
- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Tagungsleiter und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Tagungsleiter wird vom Vorstand berufen.

§ 10 Kassenprüfer

In jeder Mitgliederversammlung mit Wahlhandlung (aller 3 Jahre) werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen keine Wahlfunktionen darüber hinaus im Verein ausüben. Durch sie werden Kassenprüfungen, Kassenführung, Ein- und Ausgabebelege und Jahresabschluss geprüft. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor und beantragen die Entlastung des Vorstandes. Sie sind wieder wählbar.

§ 11 Neuwahl - Wahlausschuss

Die aller 3 Jahre durchzuführenden Neuwahlen des Vereinsvorstandes sind durch einen Wahlausschuss zu leiten. Er besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern, welche vor Durchführung der Wahlen von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewählt werden müssen. Die Wahlen werden geheim, mit Stimmzettelabgabe, durchgeführt. Bei Einzelkandidaten kann auf Antrag der Mitglieder offen abgestimmt werden.

§ 12

Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz in Kraft.